



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 8

Wriezen, den 01. 08. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 02.07.2018 S. 1
- Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn - Gemeindeteil Sophienhof)..... S. 1-3
- Bekanntmachung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf S. 3/4
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, für den Gemeindeteil Katharinenhof S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 06.06.2018..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 28.06.2018 S. 5/6
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.06.2018 S. 6/7
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 05.07.2018 S. 7/8
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 8
- Bekanntmachung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin S. 8/9
- Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin S. 9
- Amtliche über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn S. 9/10

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Öffentliches Auslegungsverfahren zur Zweiten Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“..... S. 10/11
- Öffentliches Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss „Flurbereinigung Letschin“ S. 11-14
- Bekanntmachung Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ S. 14
- Einladung zum Öffentlichkeitstermin „Vorarbeiten Flurbereinigung Neutrebbin“ S. 14

Informationen

- Sonstige Informationen und Werbung S. 15-16
- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 16



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 02.07.2018:

Beschluss Nr: GV Blies/20180702/Ö10 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, ist mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Gemeindeteil Katharinenhof, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180702/Ö11 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt aufgrund der Sturmschäden die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 55101.00, Sachkonto 522140 (Baumpflege) i.H.v. 6.957,67 Euro.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Minderausgaben im Kostenträger 537200 (Kreisumlage).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180702/N16 Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20180702/N18 Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof) →**

- VORENTWURF -

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat am 04.09.2017 in öffentlicher Sitzung einen Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-anlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ gefasst. Außerdem wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen, in deren Rahmen eine öffentliche Einwohnerversammlung stattfinden soll.

Verfahren

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik in Freilandaufstellung.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB im normalen Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind dabei erforderlich und werden im Umweltbericht sowie einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dargestellt. Es liegen Anhaltspunkte einer teilweisen

Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vor. In den Bereichen Landschaft, Fläche, Boden, Grundwasser, Luft/Klima und Pflanzen/Tiere ist mit Beeinträchtigungen von geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Ziel und Zweck der Planung

Ein Planungserfordernis für den Geltungsbereich ist gegeben, denn die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich ist auf der Freifläche nicht privilegiert. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es somit, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Solarparks zu schaffen. Insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange sind im Außenbereich zu behandeln. Die Planungsziele einer geordneten und verträglichen Nutzung im Plangebiet können durch ein Bebauungsverfahren umgesetzt werden.

Das Plangebiet überdeckt eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche beidseitig der Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig mit einer Größe von ca. 21 Hektar. Dazu gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung Bliesdorf, Flur 7: 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Die Begrenzung des Plangebietes be-

stimmt sich wie folgt:

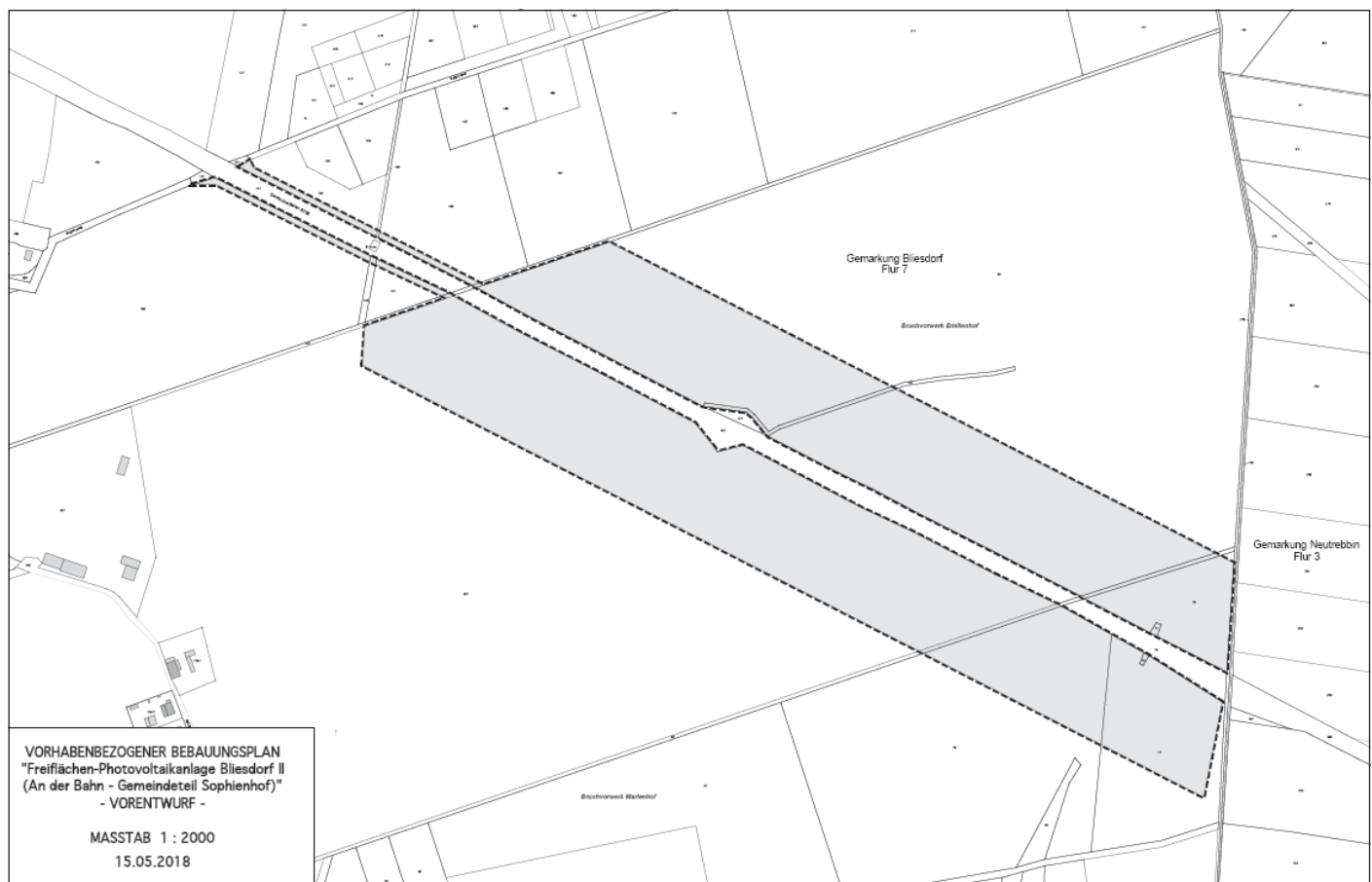
- im Osten durch die Grenze zur Gemeinde Neutrebbin,
- im Westen durch die Straße „Sophienhof“,
- im Norden und Süden jeweils durch eine Linie parallel zur Eisenbahnlinie (Abstand ca. 120 m).

Im Einzelnen gelten für den Vorentwurf des Bebauungsplanes die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorentwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom 15.05.2018, außerdem der Vorentwurf von Artenschutzfachbeitrag, Umweltbericht, Biotopkartierung und Maßnahmenplan und -blätter (alle Mai 2018).

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht für jedermann die Möglichkeit den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ im Zeitraum

von Donnerstag, dem 09. August bis Montag, dem 10. September 2018

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer107, Freienwalder Straße 48



in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

einzusehen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt und die Planung kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung vorbringen oder schriftlich an die Amtsverwaltung richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezo-

genen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wriezen, den 28.06.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf

- VORENTWURF -

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat am 26.02.2018 in öffentlicher Sitzung einen Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Außerdem wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen, in deren Rahmen eine öffentliche Einwohnerversammlung

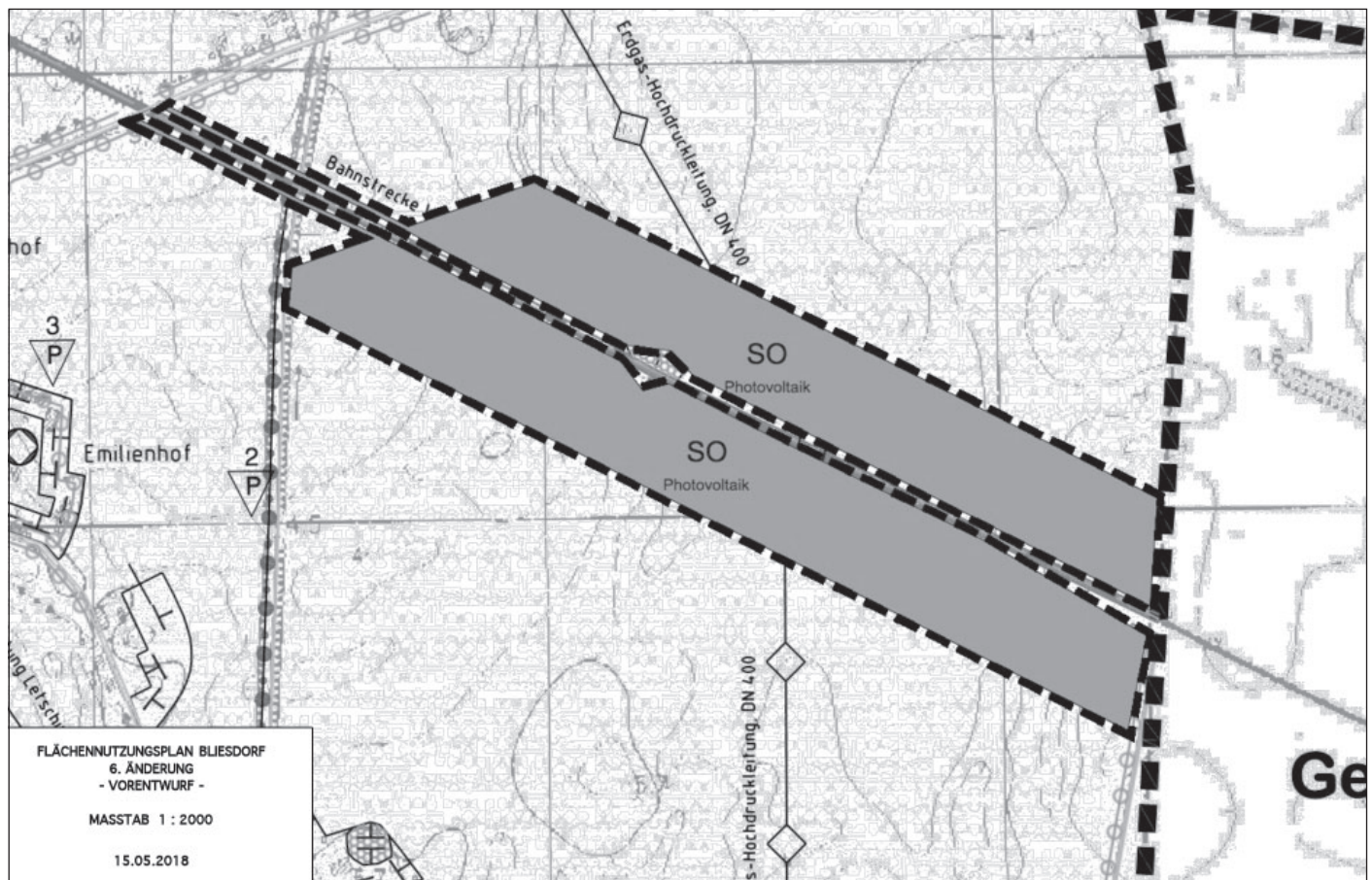
stattfinden soll.

Verfahren

In der Sitzung vom 04.09.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ beschlossen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik in Freilandaufstellung.

Der gültige Flächennutzungsplan setzt für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung fest. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem die planungsrechtlichen Inhalte von Bebauungsplänen aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, würde bei unveränderter Beibehaltung desselben verletzt, und deshalb ist er zu ändern, was gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geschehen soll. Das durch die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebietes „Photovoltaik“.



Ziel und Zweck der Planung

Ein Planungserfordernis für den Geltungsbereich ist gegeben, denn die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich ist auf der Freifläche nicht privilegiert. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es somit, die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Solarparks zu schaffen. Insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange sind im Außenbereich zu behandeln. Die Planungsziele einer geordneten und verträglichen Nutzung im Plangebiet können durch ein entsprechendes Änderungsverfahren umgesetzt werden.

Das Plangebiet überdeckt eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche beidseitig der Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig mit einer Größe von ca. 21 Hektar. Dazu gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung Bliesdorf, Flur 7: 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Die Begrenzung des Plangebietes bestimmt sich wie folgt:

- im Osten durch die Grenze zur Gemeinde Neutrebbin,
- im Westen durch die Straße „Sophienhof“,
- im Norden und Süden jeweils durch eine Linie parallel zur Eisenbahnlinie (Abstand ca. 120 m).

Im Einzelnen gelten für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes die Planzeichnung und die Begründung vom 15.05.2018 sowie der Umweltbericht (Mai 2018).

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht für jedermann die Möglichkeit den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zeitraum

von Donnerstag, dem 09. August 2018 bis Montag, dem 10. September 2018

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

einzusehen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt und er kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung vorbringen oder schriftlich an die Amtsverwaltung richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Wriezen, den 28.06.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf,
16269 Bliesdorf

**Öffentliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs der Außenbereichssatzung
der Gemeinde Bliesdorf, für
den Gemeindeteil Katharinenhof**

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf mit Beschluss vom 02.07.2018 den Entwurf der *Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Katharinenhof* und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom Juni 2018 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Gemeindeteils Katharinenhof zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Bliesdorf im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP

B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Außenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Gemeindeteil Katharinenhof der Gemeinde Bliesdorf erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **09.08.2018 bis 10.09.2018** im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die *Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Katharinenhof* gelten die Vorschriften des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung ge-

mäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 03.07.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Katharinenhof



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.06.2018:

Beschluss Nr: GV Nlw/20180606/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin setzt die Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 24.11.2004 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der anhängenden Fassung. Diese ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.06.2018:

Beschluss Nr: GV Ntr/20180628/Ö10

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergeb- →

nisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 204.917,47 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 296.469,03 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 152.504,29 € auf 4.584.792,10 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180628/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180628/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, anstelle des abgelehnten gemeindlichen Einvernehmens für einen Gärrestbehälter entlang des Rohnewegs das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Neubau eines Gärrestbehälters – entlang der Landesstraße L33 (beispielsweise Areal SGL und benachbarte Flächen) in Aussicht zu stellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz und der 2. stellvertretende Amtsdirektor, Herr Helge Suhr haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neutrebbin hat im Haushaltsplan 2018 für die Innenausstattung des Gemeindehauses Karl-Marx-Straße 43 im Ergebnishaushalt 3.000 € eingeplant. In der Erläuterung im Kostenträger

573.01.23 Gemeindezentrum Neutrebbin wurde beschrieben: Anschaffung 2 Teeküchen und Couch.

Es wurden 3 Angebote abgefordert, wobei nur 2 Firmen die zeitnahe Umsetzung realisieren können. Das günstigste Angebot beträgt 7.860,00 Euro. Laut Haushaltsatzung beträgt die Wertgrenze für überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben 3.000 Euro.

Das bedeutet, dass für den überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 4.860 € ein Beschluss von der Gemeindevertretung gefasst werden muss.

Der Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Mielenz möchte den zeitlichen Rahmen des Bau- und Einrichtungsfortschrittes einhalten und befürwortet vorab eine Eilentscheidung für den Vergabeumfang und der überplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt in Höhe von 4.860,00 € mit einem neuen Gesamtaufwand in Höhe von 7.860,00 €

Der Mehraufwand im Kostenträger 573.01.23, Sachkonto 543141 wird gedeckt aus der Einsparung der Kreisumlage im Kostenträger 611.00.00 Sachkonto 537200.

Wriezen, 11.06.2018

Werner Mielenz
ehrenamtlicher Bürgermeister

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Helge Suhr
2. Stellv. Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde am 28.06.2018 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Ntr/20180628/Ö10 vom 28.06.2018 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2016 der Gemeinde Neutrebbin sowie der Beschluss Nr. GV Ntr/20180628/Ö11 vom 28.06.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Ntr/20180628/Ö10

vom 28.06.2018

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 204.917,47 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 296.469,03 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 152.504,29 € auf 4.584.792,10 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Ntr/20180628/Ö11 vom 28.06.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 29.06.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 25.06.2018:

Beschluss Nr: GV Prä/20180625/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Ausschreibung „Instandsetzung des Herzhorner Weges 2018“ aufzuheben, da kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, den Weg nach Biesow im Gesamtumfang von ca. 10.000,00 € instand setzen zu lassen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beauftragung eines Fachbetriebes nach Maßgabe der VOB beauftragt. Das Amt Barnim-Oderbruch wird weiterhin beauftragt, Angebote für Planungsleistungen für den Herzhorner Weg im Ortsteil Prädikow einzuholen und zur nächsten Gemeindevertreterversammlung vorzulegen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180625/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau eines Wohnhauses mit Carport – auf dem Grundstück in der Gemarkung Sternebeck, Flur 4, Flurstück 199 (Zum Gutshof 1), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180625/Ö14

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -688,82 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von

-662,54 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 264.847,46 € auf 3.824.199,59 € vermindert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20180625/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Prötzel und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Prä/20180625/Ö14 vom 25.06.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Prötzel sowie der Beschluss Nr. GV Prä/20180625/Ö15 vom 25.06.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Prä/20180625/Ö14 vom 25.06.2018

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß § 82 Abs.4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Prötzel mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe

von -688,82 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -662,54 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 264.847,46 € auf 3.824.199,59 € vermindert.

Beschluss Nr. GV Prä/20180625/Ö15 vom 25.06.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Prötzel ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 29.06.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 05.07.2018:

Beschluss Nr: GV R-M/20180705/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Ab- →

wägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow – Möglin, Ortsteil Möglin, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Juni 2018, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20180705/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

3. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, Stand: Juni 2018, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung

der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Reichenow, mit seinen Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

5. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf erneut einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20180705/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV R-M/20180531/Ö12 vom 31.05.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin sowie der Beschluss Nr. GV R-M/20180531/Ö13 vom 31.05.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV R-M/20180531/Ö12 vom 31.05.2018

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin nimmt den Schlussbe-

richt des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Reichenow-Möglin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 39.353,27 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -34.827,34 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 37.903,33 € auf 2.248.815,26 € vermindert.

Beschluss Nr. GV R-M/20180531/Ö13 vom 31.05.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 26.06.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 16.07.2018

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

**BEKANNTMACHUNG
der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertretersitzung am 05.07.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 16.07.2018 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Möglin kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 16.07.2018

Sylvia Borkert
stellv.
Amtsdirektorin

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Reichenow-Möglin,
15345 Reichenow-Möglin

**Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn**

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin mit Beschluss vom 05.07.2018 den 2. Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom Juni 2018 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur der Ortslage Reichenow

und Herzhorn zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Reichenow-Möglin im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn der Gemeinde Reichenow-Möglin erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 09.08.2018 bis 10.09.2018 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 2. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ab- →

gesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß

§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 12.07.2018

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich zum 2. Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn



Öffentliches Auslegungsverfahren zur Zweiten Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutz- gebieten und einem Landschafts- schutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“

Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 27. Juni 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ vom 12. September 1990 (GVBl. I Nr. 1479 S. Sonderdruck), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Das Gebiet des Naturparks „Märkische Schweiz“ liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Änderung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:.....Flur:
Prötzel	Prötzel18; Prötzel (Ortsteil Prädikow)20, 21;
Oberbarnim	Bollersdorf1; Ernsthof.....4, 5, 6, 8; Grunow1; Ihlow2, 7; Pritzhagen1, 4;
Buckow (Märkische Schweiz)	Buckow1 bis 3, 5 bis 8; Buckow (Ortsteil Hasenholz)8;
Garzau-Garzin	Garzau1; Garzin.....1; Garzin (Ortsteil Liebenhof).....2, 3;
Waldsiedersdorf	Waldsiedersdorf2 bis 5;
Neuhardenberg	Altfriedland9, 11; Altfriedland (Ortsteil Karlsdorf).....10;
Märkische Höhe	Reichenberg1, 3, 5; Reichenberg (Ortsteil Julianenhof) ...6; Ringwalde1;
Müncheberg	Müncheberg10, 11, 22, 23, 25; Müncheberg (Ortsteil Dahmsdorf)....23, 25; Hermersdorf1, 2, 5; Hoppegarten bei Müncheberg.....1, 2; Münchehofe1, 3; Obersdorf1, 2, 4, 5, 6, 8; Hohenstein2; Hohenstein (Ortsteil Gladowshöhe).....4; Ruhlsdorf.....3.
Strausberg	

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 20. August 2018
bis einschließlich 21. September 2018

bei den folgenden Auslegungsstellen während der ortsüblichen
Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- | | |
|--|---|
| 1.
Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor
Hoch- und Tiefbau
Hauptstraße 1
15377 Buckow
(Märkische Schweiz) | 2.
Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Technische Dienste
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg |
| 3.
Stadt Müncheberg
Die Bürgermeisterin
Fachdienst 2.2
Rathausstraße 1 | 4.
Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Sachgebiet Bau
Freienwalder Str. 48 |

15374 Müncheberg

5.

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat als untere
Naturschutzbehörde

Amt für Landwirtschaft
und Umwelt

Puschkinplatz 12
15306 Seelow

16269 Wriezen

6.

Amt Neuhardenberg
Die Amtsdirektorin

Fachbereich II - Bauverwaltung
Karl-Marx-Allee 72

15320 Neuhardenberg

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit den Karten zur geplanten Änderungsverordnung können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG und den Bestimmungen des BbgLEG die

„Flurbereinigung Letschin“ Verfahrens-Nr.: 3001 18

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Letschin, Gemarkung Groß Neuendorf

Flur Flurstücke

2 305, 816



Gemeinde Letschin, Gemarkung Kienitz**Flur Flurstücke**

- 1 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 20, 23, 30, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 71, 74, 83/2, 83/3, 85, 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 179/1, 179/2, 183, 203/1, 203/2, 204/1, 205, 206/1, 207, 208/1, 208/2, 209/1, 209/2, 210/1, 210/2, 211, 212, 215, 217, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 299, 301, 302, 305, 307, 314, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376
- 2 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/2, 35, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 88, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 481, 482, 496, 497, 498, 505, 506, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 690, 692, 693, 713, 714, 757, 758, 759, 760
- 3 96/8, 96/9, 105/1, 106/1, 106/2, 107, 108/1, 108/2, 109/1, 109/3, 109/4, 163, 164/1, 164/2, 165/1, 322, 323, 331
- 4 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 38/1, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 50/3, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113
- 5 20, 21, 22, 39, 54, 55, 76, 77, 82, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 277, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 322, 331, 332, 333, 334

Gemeinde Letschin, Gemarkung Posedin**Flur Flurstücke**

- 1 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 57

Gemeinde Letschin, Gemarkung Letschin**Flur Flurstücke**

- 1 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 126, 127/1, 128, 129, 130, 131/1, 131/2, 131/4, 131/5, 132/3, 133, 134,

- 135, 136, 138/2, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292/1, 292/2, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322/1, 322/3, 322/4, 323/1, 323/3, 323/4, 324/1, 324/2, 325, 326/1, 326/2, 327/1, 327/2, 328/1, 328/2, 329/1, 329/2, 330/1, 330/2, 331, 332, 333, 334, 335/1, 335/2, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342/1, 343, 351, 352, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 371, 372, 375, 376, 377, 378
- 2 2/3, 2/4, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 43, 51, 52, 56, 57, 59, 60, 62, 65
- 3 43, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 74/1, 74/2, 75, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95, 101, 102, 103, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 156, 157, 158, 159, 160, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 277, 279/1, 279/4, 281, 282/1, 333, 359, 360, 437, 438, 445, 446, 457, 458, 464, 465, 466, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 492, 493, 494, 500, 501, 502, 507, 508, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527
- 4 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 23, 24, 25, 26, 27/2, 595, 596,
- 5 165, 166, 167, 168, 170/6, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 280/1, 280/2, 281/1, 281/3, 281/4, 282, 283/1, 283/2, 284/1, 284/2, 284/3, 285/1, 285/2, 286, 287, 288, 289/1, 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 290/1, 290/2, 291/1, 291/2, 292, 293, 294, 295/1, 295/2, 296/1, 296/2, 297/1, 297/2, 298/1, 298/2, 299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 301/1, 301/2, 302, 303, 304/1, 304/2, 305, 307, 309, 310, 311, 312, 313, 314/3, 360, 361, 362, 365, 366, 370, 371, 418, 419, 429
- 6 26, 27, 30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 35/2, 56, 57, 58, 59, 76, 80

Gemeinde Letschin, Gemarkung Wilhelmsau**Flur Flurstücke**

- 1 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67/1, 67/3, 67/4, 68, 69, 72/6, 74/1, 74/2, 74/6, 75/1, 75/2, 77/3, 77/4, 77/5, 78, 79, 82/1, 84, 85, 86/3, 87, 89, 90, 95, 96, 97, 98/1, 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 106, 108, 110, 111/1, 113, 115/2, 117, 118, 119/1, 119/2, 119/3, 120/2, 125/4, 143, 144, 150, 168, →

177, 178, 181, 184, 185, 186, 187, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 202, 204, 205, 208, 209, 210, 212, 214, 216, 217, 218, 220

Gemeinde Letschin, Gemarkung Sophienthal

Flur Flurstücke

1 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
2 217, 218, 219, 506

Gemeinde Letschin, Gemarkung Steintoch

Flur Flurstücke

1 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64
2 21, 30/2, 33/2, 38, 40, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 69, 70, 83/1, 83/2, 85, 86/1, 89, 91, 92, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 159, 163, 172

Gemeinde Zechin, Gemarkung Zechin

Flur Flurstücke

1 67, 68

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:35.000 dargestellt. Es hat auf der Grundlage der Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. 3.181 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und in den an diese grenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen nach der Bekanntmachung in den Amtsräumen

der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin im Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

sowie

in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg
Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

jeweils während der Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der „Flurbereinigung Letschin“

und hat ihren Sitz in 15324 Letschin. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat im Rahmen der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Pachtrechte

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereini- →

gungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzu-
legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 22.06.2018

Im Auftrag



Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses



Bekanntmachung Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“

Die Grundstückseigentümer der Gemarkungen Sternebeck und Harnekop der Gemeinde Prötzel, die im Jagdkataster eingetragen sind, werden hiermit zur Vollversammlung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ Harnekop/ Sternebeck für Freitag, den **14. September 2018 um 18:00 Uhr in das Gemeindehaus Harnekop**, Am Anger in 15345 Harnekop, recht herzlich eingeladen.

Bitte kurze Ladungsfrist beachten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der letzten Vollversammlung
5. Beratung und Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung
6. Beratung und Beschlussfassung (Bestätigung der gefassten Beschlüsse des Vorstandes) zu Anträgen auf Entlassung und Aufnahme von Mitpächter
7. Wahl des Vorstandes
8. Sonstiges

*Wolf-Dieter Hickstein
(Jagdvorsteher)*



Verband für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einladung zum Öffentlichkeitstermin Vorarbeiten Flurbereinigung Neutrebbin

Für Teile der Gemeinde Neutrebbin, Letschin und Neuhardenberg werden zur Zeit vom Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) im Auftrag des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Fürstenwalde Voruntersuchungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt. Die voraussichtliche Abgrenzung ist auf der beigefügten Karte ersichtlich.

Ziele eines Flurbereinigungsverfahrens sind vor allem:

- Zusammenlegung von verstreut liegendem oder unwirtschaftlich geformtem Grundbesitz
- Anpassung von Grundstücksgrenzen an die tatsächliche Nutzung
- Lösung von Landnutzungskonflikten
- Schaffung von Wegeanbindungen für bislang unerschlossene Grundstücke
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben
- Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (z.B. durch Straßen- und Wegebau).

Den Eigentümern, welche im voraussichtlichen Gebiet Flächen besitzen, wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich in einem persönlichen Gespräch zur geplanten Abgrenzung und zum Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens zu informieren. In diesem Gespräch werden auch gern Anregungen und Vorschläge für die Durchführung des Verfahrens entgegen genommen und besprochen.

Das Angebot für die Gespräche besteht am **Dienstag, den 14.08.2018 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr** und am **Mittwoch, den 15.08.2018 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**,

jeweils im

**Gemeindehaus Wuschewier
15320 Neutrebbin, OT Wuschewier
Dorfstraße 37**

Es wird darum gebeten, möglichst unter der Tel. 0331/7042278 oder per mail elke.spahn@vlf-brandenburg.de einen Termin zu vereinbaren.

Weitere allgemeine Informationen zur Flurbereinigung finden Sie unter www.vlf-brandenburg.de.

Elke Spahn
vlf Brandenburg

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Ausschreibung



Die Gemeinde Neutrebbin schreibt ein bebautes Grundstück in der

Gemarkung Neutrebbin

Flur 1 Flurstück 84 – 2.170 m²

Flurstück 346 – 1.646 m²

Hauptstr. 80

zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus sowie einem ehem. Jugendklub bebaut und befindet sich im historischen Dorfkern Neutrebbin.

Das Grundstück soll zukünftig als Senioren-WG genutzt werden (entsprechende Umbauarbeiten sind eigenverantwortlich und unter Kostenübernahme erforderlich). Diese Wohnform soll sich in erster Linie an pflegebedürftige Personen, die für die Bewältigung ihres Alltags Unterstützung benötigen und lieber in einer Wohngemeinschaft in ihrer gewohnten Umgebung als in einem Pflegeheim leben möchten. Die Bewohner sollen hierbei durch entsprechendes Pflegepersonal begleitet und betreut werden.

Eine erweiterte Nutzung des Wohnraums auf dem angrenzenden Flurstück 344 ist durch Abschluss eines Nutzungsvertrages möglich.

Zur Teilnahme an der Ausschreibung nennen Sie uns bitte in einem kurzen Anschreiben, ein Konzept und Ihr persönliches Höchstgebot und schicken Sie dieses Schreiben bis zum 03. 09. 2018 an das Amt Barnim-Oderbruch, SG Liegenschaften, Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen. Bitte kennzeichnen Sie den Briefumschlag mit dem Hinweis „**Ausschreibung Neutrebbin – NICHT ÖFFNEN**“.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Über die Zuschlagserteilung entscheidet die Gemeindevertretung.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Erwerbsanspruch aufgrund eines Antrages entsteht. Es handelt sich bei dieser Grundstücksausschreibung lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die Gemeinde Neutrebbin ist nicht verpflichtet, einem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Für den Inhalt oder die Richtigkeit der hier genannten Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Weg frei für neue Vorhaben in der LAG Märkische Seen

Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e. V. hat am 20. Juni 2018 das 10. Projektauswahlverfahren der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 durchgeführt und ermöglicht 7 weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode insgesamt etwa 18 Mio. € ELER Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung, die teilweise mit Mittel des Landes Brandenburg kofinanziert werden. Diese Summe soll bis Ende 2020 über mindestens 2 jährliche Ordnungstermine mit eigenen Budgets zur Förderung geeigneter Vorhaben genutzt werden. Dazu wird ein sehr anspruchsvolles Projektauswahlverfahren mit spezifischen Kriterien durchgeführt. Diese leiten sich aus der Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG ab.

Für den 10. Ordnungstermin mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 1,25 Mio. € hatten sich 8 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von etwa 1 Mio. € beworben. Im Rahmen des Projektauswahlverfahrens konnten 7 der zum Verfahren zugelassenen Vorhaben die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen und somit für eine Förderung befürwortet werden. Mittels einer Förderung sollen beispielsweise das Burgumfeldes in der Stadt Storkow (Mark) und ein Museums-garten am Gustav-Seitz-Museum in Trebnitz angelegt werden, für Wegendorf soll ein Ortsentwicklungskonzept entwickelt werden und die Stadt Storkow möchte für seine Ortsteile einen mobilen Tanzboden anschaffen.

Insgesamt wurden damit 106 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von annähernd 24,2 Mio. € auf den Weg gebracht. Die vollständige Liste ist auf der Webseite der LAG zu finden.

Projekträger, die zum XI. Ordnungstermin mit Stichtag 10. Oktober 2018 ein Projekt zur Förderung einreichen wollen, sollten frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/3466 2959, regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de

BUSCHDORF lädt am 04. 08. 2018 ein in die Backscheune und in die Kulturscheune



Gleich zwei Scheunen sind zum 21. Buschdorfer Backofenfest Mittelpunkt der Nachmittagsveranstaltung am **04.08.2018 ab 14 Uhr**. Schlagerstar JennyK sang nicht nur vor Dieter Bohlen bei der Sendung „Das Supertalent“ sondern begeistert das Publikum vieler Event's und nun auch das in Buschdorf. Die Folkmusik-Band „Zaunreiter“, die Volkstanzgruppe

Seelund und auch der Hölschebure gastieren in der Buschdorfer Kulturscheune. Die 2010 neu errichtete Backscheune präsentiert sich auch zum diesjährigen Backofenfest und lädt zum Probieren ein. Der Dorfbackofen, in diesem Jahr erstmals von der Bäckerei und Konditorei Baumgärtel betrieben, ist Hauptanziehungspunkt auf dem Festplatz neben weiteren Leckereien lokaler Anbieter. Spiel und Spaß, ein buntes Marktgeschehen und das „Seilern“ mit dem Leiter des Dorfmuseums Friedrichsaue gehören wie die Auszeichnung der schönsten Grundstücke zum diesjährigen Fest.

Rassismus geht uns alle an!

iThemba zum wiederholten Male zu Gast an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Die Jahrgangsstufe 9 der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin hatte das Vergnügen, sich am 31.05.2018 mit dem Thema Rassismus auseinander zu setzen. Dies wurde uns durch iThemba, die Teil der Organisation Jugend Für Christen ist, veranschaulicht. Die sechsköpfige Gruppe, die aus dem Süden Afrikas stammt, interpretierte sehr viel durch lauten Gesang, kreatives Schauspiel und rhythmischen Tänzen.

„The struggle is real“ hieß das aufgeführte Theaterstück, das uns drei wichtige Aspekte vermitteln sollte. Erstens ist die Familie das Wichtigste. Zum anderen sollte man nicht mit falschen Freunden verkehren und des Weiteren ist Bildung ein großer Aspekt in unserem Leben. Viele Menschen können nicht zur Schule gehen, würden es aber gerne.

Durch eine inszenierte Konfliktsituation wurde uns Rassismus nahe gebracht und nochmals verdeutlicht. Viele der Schüler/innen zeigten verschiedene Reaktionen. Doch die meisten zeigten eher weniger positive.

Anschließend haben wir uns zu einer großen Gruppe zusammengesetzt, um über dieses Thema zu sprechen. Wir tauschten unsere gemeinsamen Erfahrungen aus und mussten wieder einmal erfahren, wie wichtig es ist, dass man anderen Menschen

genauso viel Respekt gegenüberbringen sollte, wie man es selber von anderen erwartet.

Alle Menschen sind grundverschieden, aber im Endeffekt ist es ganz gleich woher wir kommen, welche Hautfarbe wir tragen oder welcher Kultur wir angehören. Im Inneren sind wir alle gleich!

iThema heißt Hoffnung! Die Schüler/innen und das Kollegium der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin bedanken sich bei allen Mitwirkenden sowie Herrn Masche für die gelungene Veranstaltung und beim Lokalen Aktionsplan Verbund Nördliches Märkisch-Oderland für die Unterstützung.

*Thea Kreissl, 9/2
Oderbruch-Oberschule
Neutrebbin*

BENEFIZ KONZERT
für die „Wriezener Marienkirche“

Das Heeresmusikkorps Neubrandenburg Belvedere
spielt in der
Ruine der Wriezener Marienkirche
am Dienstag, den 21. August 2018

Beginn: 19.30 Uhr
Einlass ab 18.30 Uhr
Kartenvorverkauf: 15,- €
Abendkasse: 17,- €
(inkl. Turmbesichtigung)

Kartenvorverkaufsstellen in Wriezen:
• Raumausstatter Mieserfeld
• Plauderstübchen
• Bäckerei Lehmann
• Augenoptik Düntzsch in Wriezen
und Bad Freienwalde

Veranstalter: Evangelische Kirche Wriezen & Stadt Wriezen

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (August 2018)
ist der 13. 07. 2018

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem 16. 08. 2018 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

*Karsten Birkholz,
Amtsdirektor*

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,
15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.